



WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

Stadt Ingolstadt
85047 Ingolstadt

Ihre Nachricht
16.06.2010
Ref. VII/61-23/Hac.

Unser Zeichen
2-4622-IN-4600/2010

Telefon +49 841 3705-147

@wwa-in.bayern.de

Ingolstadt

16.07.2010

**Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 121 "Glacis" und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Rahmen eines Parallelverfahrens
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o. g. Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt Stellung:

1. Abwasserbeseitigung:

1.1 Schmutzwasserbehandlung:

Das Planungsgebiet wird im Mischsystem entwässert.

Die vollbiologische Kläranlage (275.000 EW) entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend aufnahmefähig.

Ein leistungsfähiger Vorfluter ist vorhanden (Donau, Gewässer I. Ordnung).

Das Planungsgebiet wurde bei der Gesamtentwässerungsplanung der Stadt Ingolstadt berücksichtigt.

Sollten in den nachfolgenden Kanälen Kanalschäden vorhanden sein, sind die jeweiligen Kanalabschnitte zu sanieren bzw. zu erneuern.

Grundsätzlich ist auch die hydraulische Leistungsfähigkeit des nachfolgenden Kanalsystems zu überprüfen.

Alle Bauvorhaben sind an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

1.2 Regenwasserbehandlung:

Eine Versiegelung der Geländeoberflächen ist gemäß Bekanntmachung im MABL Nr. 10/1985, S. 279 „Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen“ soweit möglich zu vermeiden.

Das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist soweit wie möglich auf den Grundstücken zu versickern.

Das Niederschlagswasser von den Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 möglichst über belebte Bodenzonen (z.B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Des weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Hinweis:

Sollte das Kanalsystem erweitert werden, ist das neue WHG (Stand 01.03.2010) und insbesondere § 55, Abs. 2 WHG (Trennsystem) zu beachten!

2. Untergrundverunreinigungen:

Im Umgriff des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Nr. 121 - Glacis" sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) folgende Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Altlasten	ABuDIS	Straße	Fl.-Nr.	Art
Luitpoldpark	16100380	Luitpoldpark	5357	Altablagerung
Roter Turm	16100380	Luitpoldpark	5357	Altablagerung
Kleingartenanlage	1610009	Rankestr.	5356/151	Altablagerung

Alter Volksfestplatz	16100757	Jahnstr.	3098	Altablagerung
Fronte 79	16100152	Jahnstr. 25	3096/98	Altstandort
Hubschrauberlandeplatz	16100792	Hindenburgpark	3096/256	Altablagerung
Volksfestplatz	16100758	Volksfestplatz	3096/31	Altablagerung

Nutzungsorientiert sanierte Standorte	ABuDIS	Straße	Fl.-Nr.	Art
Esplanade 2 (Schubert&Salzer AG)	16100394	Esplanade 2	3096/11, 3096/119, 3999/3, 3999/4	Altstandort
Brückenkopf (Eloxal GmbH)	16100525	Brückenkopf	5356/57	Altstandort
Brückenkopf (Fa. Dreyer & Schnetzer)	16100526	Brückenkopf	5356/57	Altstandort
Stauffenbergstr. (Schreinerei)	16100514	Stauffenbergstr.	5356/96	Altstandort

Nicht genannte Standorte	ABuDIS	Straße	Fl.-Nr.	Art
Bäumler	nicht genannt	Parkstr.	5356/28	Altablagerung
Jackwerth	nicht genannt	Parkstr.	5356/28	Altablagerung
Freibad Ingolstadt	nicht genannt	Jahnstr.27	3098/6	Altablagerung
Militärschwimmbad	nicht genannt	Friedhofstr.	3096	Altablagerung

Aufgrund der Historie und den Erfahrungen aus zahlreichen Baumaßnahmen ist im gesamten Glacis-Bereich generell mit Auffüllungen zu rechnen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen noch weitere Altlastenverdachtsflächen, ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden.

Sollte sich im Zuge von Baumaßnahmen ein konkreter Altlastenverdacht oder schädliche Bodenveränderung bestätigen, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Umweltamt der Stadt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

Kontaminiertes Aushubmaterial ist dann in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzusprechen.

Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) ver-

wendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15. Juni 2005 zwingend zu beachten.

3. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung von Ingolstadt ist durch die öffentliche Anlage der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR gesichert.

Wasserschutzgebiete sind vom Bebauungsplan Nr. 121 nicht berührt.

4. Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet grenzt beidseits an die Donau an. Für die Donau besteht ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sollten nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden.

Das Überschwemmungsgebiet ist von jeglicher Auffüllung und Bebauung freizuhalten.

In einem Teil des Glacis fließt die Schutter im Künettegraben zur Donau. Die Gewässerunterhaltung, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, obliegt dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt.

Es dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Gewässerunterhalt oder das Gewässer selbst nachteilig beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen





Stadtentwicklung u. Bau
61 62 63
Bittenum
T:
Weitere Veranlassung
WVA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt

UMWELTAMT
Referat V/68
Eing. am
29. Jan. 2016
J. Läufer
1 2 3 4 5

Stadt Ingolstadt
85047 Ingolstadt
T:
Auslauf VII
Ablichtung

Referat VIII
Gesundheit, Klimaschutz
und Umwelt
28. Jan. 2016
VIII/V 31
VIII/B 68
82

Stadt Ingolstadt
VII/61 STADTPLANUNGSAMT
61.1 61.2 61.3
11 12 21 22 23 31
26. Jan. 2016
EINGANG 02. Feb. 2016
Ihre Nachricht
Ref. VII/61-28/2016
11.01.2016
Kennenname
WV
Unser Zeichen
21622-IN-401/2016
Rücksprache
Bearbeitung
+49 (841) 3705-
Antwort
Termin

Datum 26.01.2016

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 121 „Glacis“ und Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend wird zu o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

Bedenken und Anregungen

1. Abwasserbeseitigung

1.1 Schmutzwasserbehandlung

Das Planungsgebiet wird im Mischsystem entwässert.

Die vollbiologische Kläranlage (275.000 EW) entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend aufnahmefähig.

Ein leistungsfähiger Vorfluter ist vorhanden (Donau, Gewässer I. Ordnung).

Das Planungsgebiet wurde bei der Gesamtentwässerungsplanung der Stadt Ingolstadt berücksichtigt.

Die Abwasserableitung ist als Trennsystem (gemäß WHG, Stand 01.03.2010) auszuführen.

Sollten in den nachfolgenden Kanälen Kanalschäden vorhanden sein, sind die jeweiligen Kanalabschnitte zu sanieren bzw. zu erneuern.



Grundsätzlich ist auch die hydraulische Leistungsfähigkeit des nachfolgenden Kanalsystems zu überprüfen.

Alle Bauvorhaben sind an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

1.2 Regenwasserbehandlung

Eine Versiegelung der Geländeoberflächen ist soweit möglich zu vermeiden.

Das von Dachflächen abfließende Niederschlagswasser ist soweit wie möglich auf den Grundstücken zu versickern.

Das Niederschlagswasser von den Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 möglichst über belebte Bodenzonen (z.B. Muldenversickerung) breitflächig zu versickern.

Grundsätzlich sind alle Versickerungsanlagen nach dem Regelwerk der DWA, Arbeitsblätter M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen.

Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 166 zu berücksichtigen.

Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die entsprechenden aktualisierten Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen.

Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist dies durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Sollte das Kanalsystem erweitert werden, ist das neue WHG (Stand 01.03.2010) und insbesondere § 55, Abs. 2 WHG (Trennsystem) zu beachten!

2. Untergrundverunreinigungen

Im Umgriff des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Nr. 121 - Glacis" sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) folgende Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Altlasten	ABuDIS	Straße	Fl.-Nr.	Art
Luitpoldpark	16100380	Luitpoldpark	5357	Altablagerung
Roter Turm	16100380	Luitpoldpark	5357	Altablagerung
Kleingartenanlage	1610009	Rankestr.	5356/151	Altablagerung

Alter Volksfestplatz	16100757	Jahnstr.	3098	Altablagerung
Fronte 79	16100152	Jahnstr. 25	3096/98	Altstandort
Hubschrauberlandeplatz	16100792	Hindenburgpark	3096/256	Altablagerung
Volksfestplatz	16100758	Volksfestplatz	3096/31	Altablagerung

Nutzungsorientiert sanierte Standorte	ABuDIS	Straße	Fl.-Nr.	Art
Esplanade 2 (Schubert&Salzer AG)	16100394	Esplanade 2	3096/11, 3096/119, 3999/3, 3999/4	Altstandort
Brückenkopf (Eloxal GmbH)	16100525	Brückenkopf	5356/57	Altstandort
Brückenkopf (Fa. Dreyer & Schnetzer)	16100526	Brückenkopf	5356/57	Altstandort
Stauffenbergstr. (Schreinerei)	16100514	Stauffenbergstr.	5356/96	Altstandort

Nicht genannte Standorte	ABuDIS	Straße	Fl.-Nr.	Art
Bäumler	nicht genannt	Parkstr.	5356/28	Altablagerung
Jackwerth	nicht genannt	Parkstr.	5356/28	Altablagerung
Freibad Ingolstadt	nicht genannt	Jahnstr.27	3098/6	Altablagerung
Militärschwimmbad	nicht genannt	Friedhofstr.	3096	Altablagerung

Aufgrund der Historie und den Erfahrungen aus zahlreichen Baumaßnahmen ist im gesamten Glacis-Bereich generell mit Auffüllungen zu rechnen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen noch weitere Altlastenverdachtsflächen, ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden.

Sollte sich im Zuge von Baumaßnahmen ein konkreter Altlastenverdacht oder schädliche Bodenveränderung bestätigen, sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Umweltamt der Stadt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

Kontaminiertes Aushubmaterial ist dann in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Z0-Werte der LAGA - Boden sind dabei einzuhalten. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzusprechen.

Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben des Leitfadens "Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken" vom 15. Juni 2005 zwingend zu beachten.

3. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung von Ingolstadt ist durch die öffentliche Anlage der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR gesichert.

Wasserschutzgebiete sind vom Bebauungsplan Nr. 121 nicht berührt.

4. Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet grenzt beidseits an die Donau an. Für die Donau besteht ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen worden.

Das Überschwemmungsgebiet ist von jeglicher Auffüllung und Bebauung freizuhalten.

Das Plangebiet Nr. 13 nördliches Grundstück an der Parkstraße FLNr. 5356/92 grenzt direkt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Donau an. Der ermittelte 100-jährliche Hochwasserstand liegt hier bei 367,22 m ü. NN, an Pfingsten 1999, einem fast 200-jährlichen Hochwasser der Donau lag der Wasserspiegel hier bei 367,52 m ü. NN.

Beim Plangebiet Nr. 14 südlich der neuen Donaubrücke FINr. 5356/28T und 5356/201T liegt der 100-jährliche Hochwasserstand der Donau bei 367,41 m ü. NN und beim Hochwasser an Pfingsten 1999 lag der Hochwasserstand bei 367,70 m ü. NN.

Bei beiden Baugebieten empfehlen wir zu prüfen, ob die Gebiete ausreichend hochwasserangepasst, z.B. die Erdgeschoßfußbodenoberkanten und alle Kelleröffnungen 1 m über dem 100-jährlichen Hochwasserstand der Donau liegen.

In einem Teil des Glacis fließt die Schutter in den Künettegraben und zur Donau. Die Gewässerunterhaltung, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, obliegt dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt.

Es dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Gewässerunterhalt oder das Gewässer selbst nachteilig beeinträchtigen.

